

Abdruck

M 15 K 20.31916



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Groß, Remus, Schmitt & Wohnig
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Referat 620, AS München,
Streitfeldstr. 39, 81673 München,
7941315 - 423

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 15. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. April 2022

am 13. April 2022

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. Februar 2020 wird in den Nrn. 1 und 3 bis 6 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Zugehöriger der Volksgruppe der Paschtunen und sunnitischen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am Asylantrag.
- 2 In der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er Afghanistan Ende 2016 verlassen habe, weil er von den Taliban bedroht worden sei. Er sei von 2014 bis 2016 Kommandeur über die kleinste Einheit bei der Armee, die aus 30 Personen bestehé, gewesen und habe den Dienstgrad „Leutnant“ geführt. Unter anderem habe er nach Anweisung Angriffe durchgeführt, bei welchen er dann auch aktiv beteiligt gewesen und mittels eines Gerätes Granaten abgeschossen habe. Sein Vater, der als Schuldirektor gearbeitet habe, und er seien zwei Mal von den Taliban bedroht worden. Das erste Mal sei am 25. April 2016 ein Drohbrief eingeworfen worden, in dem gestanden sei, dass er seinen Dienst aufgeben solle. In einem zweiten Brief, der am 24. Mai 2016 gekommen sei, sei er mit dem Tode bedroht worden. Zehn Tage nach diesem zweiten Brief sei er spät am Abend zuhause angegriffen und es sei auf ihn geschossen worden.

Infolge der Schüsse seien Offiziere und Soldaten gekommen und es hätten sich Kämpfe zwischen diesen entwickelt. Er habe die Gelegenheit genutzt und sei zum Haus eines Freundes geflohen, der ihn in ein Krankenhaus gebracht habe, in welchem er 20 Tage habe bleiben müssen. Das Haus der Familie sei angegriffen und der Vater umgebracht worden. Seine Mutter sei zum Kläger ins Krankenhaus gekommen und habe ihm geraten, Afghanistan zu verlassen. Wenn er nach Afghanistan zurückkehren würde, würde er getötet werden. Die Taliban hätten überall ihre Kontaktleute und sogar ein Foto von ihm verteilt, mit dem sie nach ihm suchen würden. Der Kläger habe das Gymnasium abgeschlossen und anschließend die Militärschule besucht. In Afghanistan lebten noch seine Mutter, zwei Schwestern und zwei Brüder sowie seine Großfamilie.

- 3 Es wurden zwei Drohbriefe mit deutscher Übersetzung, ein Militärausweis vom 30. Juni 2013 und ein Zertifikat über die Absolvierung eines Fachkurses für Granaten im Zeitraum 11. August bis 11. September 2014 vorgelegt.
- 4 Mit Bescheid vom 5. Februar 2020, als Einschreiben am 12. Februar 2020 zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan bzw. in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 5). Zudem wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).
- 5 Zur Begründung führte das Bundesamt insbesondere aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen. Soweit der Kläger vorgetragen habe, dass er in seiner Heimat einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt gewesen sei und er sich darauf berufe, dass ihm von diesen eine vermeintlich feindliche politische Gesinnung aufgrund seiner

Militärtätigkeit zugeschrieben werde, habe er seine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Die Angaben des Klägers zu den fluchtauslösenden Ereignissen seien arm an Details, vage und oberflächlich geblieben sowie in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Konkrete Fragen seien nur knapp und wiederholend beantwortet worden. Trotz mehrmaliger Nachfragen sei der Kläger nicht in der Lage gewesen, das Fluchtszenario konkret darzustellen. Infolgedessen lasse sich der behauptete Handlungsverlauf nicht vernünftig nachvollziehen und damit wenigstens gedanklich in wesentlichen Teilen plausibel rekonstruieren, was erhebliche Zweifel am Realitätsgehalt und einem realen Erlebnishintergrund der vom Kläger behaupteten Fluchtversion begründe. Hinzu komme, dass der Kläger hinsichtlich seiner Fluchtgeschichte widersprüchliche Angaben gemacht habe. Zunächst hätten die Schüsse der Taliban das Eintreffen des Militärs veranlasst, während er anschließend angegeben habe, dass die Schüsse der Taliban und das Eintreffen des Militärs gleichzeitig stattgefunden hätten. Des Weiteren habe der Kläger nicht nachvollziehbar darlegen können, warum ihm die Taliban vor dem Angriff zunächst zwei Drohbriefe zugesendet hätten. Sollten die Taliban tatsächlich ein Interesse daran gehabt haben, den Kläger umzubringen, so erscheine deren Vorgehen in keiner Weise plausibel. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum der Kläger erst nach drei Jahren Militärdienst den ersten Drohbrief erhalten habe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Dem Kläger drohe keine Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Auch müsse der Kläger keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit befürchten, weil er als Zivilperson nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen sei. Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt in der Provinz Nangahar erreiche nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsse. Der Kläger habe auch keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für ihn so erhöhten, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könne. Abschiebungsverbote lägen

ebenfalls nicht vor. Dem Kläger drohe keine durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich wahrscheinlich. Der Kläger sei volljährig und erwerbsfähig, habe Verwandte in seinem Herkunftsland und könne auf belastbare familiäre Unterstützung verwiesen werden. Aufgrund seiner schulischen Ausbildung und beruflichen Vorerfahrung sei zudem davon auszugehen, dass bei einer Rückkehr nach Afghanistan das Existenzminimum gesichert sei. Individuell gefahrerhöhende Umstände bestünden für den Kläger nicht. Dem Kläger drohe auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben.

6 Hiergegen erhoben die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 3. Juli 2020, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am 5. Juli 2020, Klage und beantragten,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Februar 2020 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG i.V.m. Genfer Konvention vorliegt,
3. hilfsweise, die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG vorliegen,
4. höchst hilfsweise, die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

7 Gleichzeitig beantragten sie weiter hilfsweise

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO.

- 8 Der streitgegenständliche Bescheid sei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers erstmals am 3. Juli 2020 per Einschreiben zugestellt worden. Der Kläger habe in der Anhörung bei der Beklagten ausführlich, glaubhaft und widerspruchsfrei geschildert, dass er aufgrund seiner Tätigkeit beim afghanischen Militär von den Taliban bedroht und verfolgt worden sei. Es sei bekannt gewesen, dass der Kläger Leutnant bei dem afghanischen Militär gewesen sei. Nachdem die Taliban im August 2021 die Macht über das gesamte Staatsgebiet des Landes übernommen hätten, habe sich die Verfolgungsgefahr des Klägers bei einer Rückkehr nach Afghanistan noch deutlich erhöht. Eine Abschiebung des Klägers nach Afghanistan müsse im Vorfeld zwischen der Beklagten und den Taliban abgestimmt werden, wodurch diese wüssten, dass der Kläger nach Afghanistan zurückkehre. Es sei wahrscheinlich, dass sie den Kläger vernehmen und ihn zu seinen Fluchtgründen, seiner Tätigkeit beim Militär und seinem Auslandsaufenthalt befragen würden. Hierbei sei es erheblich wahrscheinlich, dass der Kläger eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß Art. 3 EMRK erfahren würde. Dem Kläger drohe bei Rückkehr nach Afghanistan eine rechtserhebliche Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG. Er habe sich aktiv an Kämpfen gegen die Taliban beteiligt und nach Anweisungen Angriffe auf Talibanstützpunkte ausgeführt. Die Taliban würden in ehemaligen Mitarbeitern der afghanischen Streitkräfte Feinde der Taliban sehen, die gegen den Machtanspruch der Taliban in Afghanistan gekämpft hätten und deshalb das politische und religiöse Programm der Taliban ablehnten. Der Kläger habe mit seiner Tätigkeit für die afghanischen Streitkräfte eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er bei dem Konflikt der Taliban mit der afghanischen Regierung auf der Seite der afghanischen Regierung stehe. Durch seine aktive Beteiligung an Kämpfen gegen die Taliban habe er eindeutig Stellung in dem Sinne bezogen, dass er den politischen Machtanspruch der Taliban in Afghanistan ablehne.
- 9 Die Beklagte beantragte,
die Klage abzuweisen.

- 10 Zur Begründung führte sie insbesondere aus, dass die Post bestätigt habe, dass die ursprüngliche Zustellung des Bescheids vom 5. Februar 2020 nicht habe nachgewiesen werden können.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 8. April 2022 Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

- 12 Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung am 8. April 2022 trotz Ausbleibens der Beklagtenseite entschieden werden. Denn in der frist- und formgerechten Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).
- 13 1. Die Klage ist zulässig.
- 14 1.1 Gemäß § 74 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG war die Klage im vorliegenden Fall innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben, wobei gemäß § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bei einer Zustellung durch die Post mittels Einschreiben – wie hier – das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt gilt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (Satz 2). Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen (Satz 3).
- 15 1.2. Die o.g. Dreitagesfiktion greift hier schon nicht, da die Prozessbevollmächtigten im Klageschriftsatz vom 3. Juli 2020 detailliert und glaubhaft dargelegt haben, dass dem Kläger der Bescheid nicht zugegangen ist, so dass Zweifel am Zugang im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 VwZG bestehen. Das Bundesamt konnte auch nicht nachweisen,

dass der Bescheid tatsächlich am 15. Februar 2020 zugestellt wurde, sondern hat mit Schreiben vom 11. August 2020 mitgeteilt, dass die ursprüngliche Zustellung des Bescheids nicht nachgewiesen werden können.

- 16 2. Die Klage ist auch begründet, da die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).
- 17 2.1 Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.
- 18 Die Furcht vor Verfolgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Der in dem Tatbestandsmerkmal "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ..." des Art. 2 Buchst. d Richtlinie 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG übernommen worden ist, orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Er stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab ("real risk"; vgl. EGMR, Große Kammer, U.v. 28.2.2008 – Nr. 37201/06, Saadi – NVwZ 2008, 1330); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. VG Ansbach, U.v. 28.4.2015 – AN 1 K 14.30761 – juris Rn. 65ff. m.V. auf: BVerwG, U.v. 18.4.1996 – 9 C 77.95, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 4; B.v. 7.2.2008 – 10 C 33.07, ZAR 2008, 192; U.v. 27.4.2010 – 10 C 5.09, BVerwGE 136, 377; U.v. 1.6.2011 – 10 C 25.10, BVerwGE 140, 22; U.v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – NVwZ 2013, 936).

- 19 Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – NVwZ 2013, 936; U.v. 5.11.1991 – 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162).
- 20 Der der Prognose zugrundeliegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig davon, ob bereits Vorverfolgung vorliegt (oder ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG drohte). Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ist allerdings die Tatsache, dass ein Antragsteller in seinem Herkunftsland bereits vorverfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, U.v. 7.9.2010 – 10 C 11.09; U.v. 27.4.2010 – 10 C 5.09; VGH BW, U.v. 17.1.2018 – A 11 S 241/17 – juris Rn. 47 ff.; U.v. 9.11.2010 – A 4 S 703/10; U.v. 27.9.2010 – A 10 S 689/08). Ist der Ausländer demgegenüber unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, ist die Flüchtlingseigenschaft nur dann zuzuerkennen bzw. kann auch subsidiärer Abschiebungsschutz regelmäßig nur dann gewährt werden, wenn ihm zukünftig nach den konkreten Fallumständen eine Verfolgung i.S.d. § 3 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht und ihm deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zuzumuten ist. Dies setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit jederzeitigem Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, U.v. 24.11.2009 – 10 C 24.08 – juris).

- 21 Das Gericht muss dabei sowohl von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Rechtssuchenden und dessen Würdigung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Insbesondere wenn keine weiteren Beweismittel zur Verfügung stehen, ist für die Glaubwürdigkeit auf die Plausibilität des Tatsachenvortrags des Asylsuchenden, die Art seiner Einlassung und seine Persönlichkeit – insbesondere seine Vertrauenswürdigkeit – abzustellen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. OVG NRW, U.v. 17.8.2010 – 8 A 4063/06.A juris Rn. 34). Der Asylsuchende ist insoweit gehalten, seine Gründe für eine Verfolgung bzw. Gefährdung schlüssig und widerspruchsfrei mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Bei erheblichen Widersprüchen und Steigerungen im Sachvortrag kann dem Schutzsuchenden nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden; hierbei bilden das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das gerichtliche Verfahren eine Einheit (vgl. BVerwG, U.v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – juris).
- 22 Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3 Abs. 1 und 2 AsylG genannten Verfolgungshandlungen muss zudem eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG).
- 23 Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

- 24 2.2 Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass dem Kläger wegen seiner ehemaligen Militärzugehörigkeit bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen drohen. Für den Kläger besteht auch keine Möglichkeit des internen Schutzes i.S.d. § 3e AsylG.
- 25 2.2.1 Das Gericht ist nach dem Eindruck, den es vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, davon überzeugt, dass dieser Angehöriger des afghanischen Militärs gewesen und vorverfolgt ausgereist ist. Der Kläger hat in überzeugender Weise und in sich widerspruchsfrei das Verfolgungsgeschehen sowie die dem vorausgegangenen Vorkommnisse geschildert. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger detaillierte und zur Anhörung beim Bundesamt übereinstimmende Angaben gemacht, konnte das Geschehen unter Nennung von Einzelheiten und zusammenhängend ohne Übertreibungen darstellen sowie verbliebene Unklarheiten aus der Bundesamtsanhörung ohne Zögern nachvollziehbar erläutern. Soweit das Bundesamt es als nicht nachvollziehbar erachtet hat, dass der Kläger erst nach drei Jahren Militärdienst den ersten Drohbrief erhalten habe, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung seinen Vortrag beim Bundesamt dahingehend vertieft, als er seine Militärausbildung in Kabul gemacht habe und sich insoweit in der Anonymität einer Großstadt dem Fokus der Taliban habe entziehen können. Auch entspricht es nach allgemeinen Erkenntnissen dem üblichen Vorgehen der Taliban, zunächst Drohbriefe zu verschicken, bevor der Bedrohte persönlich aufgesucht wird, sodass aus Sicht des Gerichts Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers auch vor diesem Hintergrund nicht begründet sind. Schließlich belegt der vorgelegte Militärausweis die Tätigkeit des Klägers beim Militär und wird überdies auch von keiner Seite bestritten. Aus den weiter vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Kläger eine Fortbildung für Granaten absolviert hat und auch in der mündlichen Verhandlung konnte der Kläger seine konkrete Aufgabe bei geführten Angriffen bezeichnen. So habe er als Leutnant 30 Soldaten unter sich gehabt, für die er auch verantwortlich gewesen sei. Bei Angriffen hätten sie Unterstützung der Amerikaner angefordert, woraufhin diese Luftangriffe durchgeführt hätten.

- 26 2.2.2 Bereits vor der Machtübernahme der Taliban im August 2021 gab es ein systematisches und fortwährendes Vorgehen bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen gegen afghanische Militärangehörige (vgl. hierzu ausführlich VG Freiburg (Breisgau), U.v. 31.8.2021 – A 14 K 4613/17 – juris Rn. 39 m.w.N.). Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ist davon auszugehen, dass sich die Lage nach dem erfolgten Machtwechsel am 15. August 2021 verschärft hat. Zwar hat die Taliban-Führung in öffentlichen Presseerklärungen mehrfach versichert, Menschenrechte zu wahren und von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Angehörigen der ehemaligen Regierung und Sicherheitskräften abzusehen, solange diese sich ihnen nicht widersetzen und die Autorität der Taliban akzeptierten („Generalamnestie“, vgl. EASO, Afghanistan Country Focus, Country of Origin Information Report, January 2022, S. 45). Jedoch gibt es Informationen über eine seitens der Taliban erstellte „blacklist“, anhand derer Personen, die dem Verdacht unterliegen, für die Regierung oder das Militär gearbeitet zu haben, aufgespürt werden (vgl. EASO, Afghanistan Country Focus, Country of Origin Information Report, January 2022, S. 45). Auch kam es Berichten zufolge, die durch das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen geprüft und für begründet befunden wurden, seit der Machtübernahme in verschiedenen Regionen zu Vorfällen, die dem widersprechen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan – Lagebericht, Stand: 21.10.2021, S. 8). So gab es Meldungen, dass es in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (so die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Statement v. 24.8.2021, S. 1). Bereits nach wenigen Tagen nach der Machtübernahme seien die Taliban in Kabul und anderen Städten von Haus zu Haus gegangen und hätten gezielt nach Personen gesucht, die mit westlichen Staaten zusammengearbeitet oder zentrale Positionen im afghanischen Militär, der Polizei und den Ermittlungsbehörden innegehabt hätten. Auch Familienmitglieder dieser Personen seien in Haft genommen worden (BAMF, Briefing Notes v. 23.8.2021). Insgesamt haben sich Berichte zu Hausdurchsuchungen und Übergriffen – auch unter Anwendung von Gewalt bis hin zur Ermordung – vermehrt (vgl. VG Arnsberg, U.v. 27.12.2021 – 6 K 5268/17.A – juris Rn. 36 f. m.w.N.;

VG Freiburg (Breisgau), U.v. 21.9.2021 – A 14 K 9391/17 – juris Rn. 50 f. m.w.N.; EASO, Afghanistan Country Focus, Country of Origin Information Report, January 2022, S. 45 ff.; Home Office UK, Country Policy and Information Note, Afghanistan: Fear of the Taliban, February 2022, Ziff. 6.4 ff.).

- 27 Der Kläger müsste daher bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen einer ihm durch die Taliban zumindest zugeschriebenen politischen Anschauung im Sinne des § 3 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung rechnen (vgl. a. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG), ohne dass er Schutz im Sinne von § 3d AsylG erhalten könnte. Nach der momentanen Erkenntnislage (vgl. EASO, Afghanistan Country Focus, Country of Origin Information Report, January 2022, S. 47) gehen die Taliban gezielt gegen jeden vor, der als potentielle Gefahr wahrgenommen wird, sei es, weil dieser sich als ehemaliger Regierungsmitarbeiter einer Anti-Taliban-Bewegung anschließen oder als einflussreiche Person die Taliban herausfordern könnte. Die Taliban sehen ihr Ziel in der Errichtung eines ihren religiösen Auffassungen entsprechend geleiteten staatlichen Gemeinwesens, dem sich die Streitkräfte unter der bisherigen Regierung widersetzt haben, weshalb ihnen eine dementsprechende politische Überzeugung bzw. Gegnerschaft zugeschrieben wird (so a. VG Freiburg (Breisgau), U.v. 31.8.2021 – A 14 K 4613/17 – juris Rn. 45 m.w.N.). Für eine Anknüpfung an eine zugeschriebene politische Überzeugung spricht auch, dass das Taliban-Regime in einem Freund-Feind-Schema verhaftet ist, also dem Grunde nach nur unterscheidet, wer für oder gegen die eigene Herrschaft ist (vgl. hierzu VG Köln, U.v. 28.9.2021 – 14 K 5414/17.A – juris Rn. 87 m.w.N.).
- 28 2.2.3 Dem Kläger steht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Weder Kabul noch andere Großstädte oder sichere ländliche Regionen kommen für ihn als interne Schutzalternative gemäß § 3e AsylG in Betracht, seitdem die Taliban das gesamte Land unter ihrer Kontrolle halten.
- 29 Nach alledem war der Klage somit hinsichtlich § 3 AsylG (Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheids) statzugeben. Dementsprechend waren auch die Feststellungen

zum subsidiären Schutz und zu Abschiebungsverboten, die Abschiebungsandrohung sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben (Nrn. 3 bis 6 des Bescheids, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

- 30 Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).
- 31 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.